

SATZUNG

Beschlossen am 11. April 1989, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016

§ 1

Der Fotoclub Weilburg-Limburg (im folgenden FWL) ist eine lose, nicht eingetragene Vereinigung von Amateurfotografen/innen und hat das Ziel, das fotografische Können und Wissen seiner Mitglieder in geeigneter Weise zu fördern und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck schließt sich der FWL dem Deutschen Verband für Fotografie (im folgenden DVF) an. Die Mitgliedschaft im DVF endet durch Beschluss der Mitgliederversammlung des FWL oder durch die Auflösung des DVF oder durch entsprechende Regelungen des DVF, wie die folgende: Wird die Mindestzahl von 3 (drei) DVF-Mitgliedern beim FWL unterschritten endet die Clubmitgliedschaft des FWL im DVF und die verbleibenden DVF-Mitglieder des FWL würden automatisch Direktmitglieder im DVF.

§ 2

Der Erwerb der Mitgliedschaft im FWL steht jedem/r offen und ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft kann mit oder ohne Zugehörigkeit zum Deutschen Verband für Fotografie (DVF) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen oder ein Mitglied auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im DVF.

§ 3

Der Austritt aus dem FWL ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Ein Anspruch auf Erstattung des Jahresbeitrages, ggfs. einschließlich des DVF-Beitrages, besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied die Interessen des FWL grob verletzt. Eine Neuaufnahme ist frühestens mit Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich und muss von zwei Clubmitgliedern unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ohne Mitgliedschaft im DVF ernennen; sie sind beitragsfrei.

§ 4

Der Jahresbeitrag für den FWL wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Familienangehörige, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr-/Zivildienstpflichtige und Erwerbslose zahlen ein Viertel. Der Beitrag gilt für das Kalenderjahr und ist im Voraus bis zum 01.04. d.J. zu entrichten. Der Beitrag für den DVF richtet sich nach dessen jeweils gültigen Beitragstabelle und wird über die Kasse des FWL abgeführt. Der Gesamtbeitrag der Clubmitglieder im DVF wird von der Mitgliederversammlung des FWL separat festgesetzt.

§ 5

Der FWL wird durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Technischen Beauftragten und wird für die Dauer von drei (bisher zwei) Jahren gewählt. Wahlen sind i.d.R. geheim. Falls niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

§ 6

Es sind zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Kassenprüfung findet jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei (bisher zwei) Jahre den Vorstand. Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung zur Festlegung des Jahresprogramms und der Themen durchgeführt; dies kann im Rahmen eines Clubabends erfolgen. Zu mindestens einem Thema ist ein Clubwettbewerb zu veranstalten. Der Clubabend findet i.d.R. am zweiten Montag (bisher ersten Dienstag) im Monat statt. Sonderveranstaltungen sind Bestandteil der Clubarbeit. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei (bisher vier) Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuladen.

§ 8

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstands oder mindestens einem Drittel der Mitglieder durchzuführen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. entscheidet der Vorstand.

§ 10

Der FWL kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, findet innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung statt, die mit der 2/3-Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung beschließt. Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

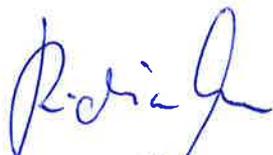
Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Änderungsvorschläge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Weilburg, den 11. April 1989

gez. Peter Schneider
Vorsitzender

Für die korrigierte Version
beschlossen per Vollversammlung am 13.02.2017:


Ralf G. Keil
1. Vorsitzender


Rüdiger Mehr
2. Vorsitzender


Ilona Abel
Kassiererin


Barbara Weller
Schriftführerin


Sonja Lanois
Technik